

# Internes Sicherheitskonzept (Stand: 25.8.2021; V.16)

## Gemeindeleben in Zeiten von Covid-19

### FREIE CHRISTENGEMEINDE KIEL E.V.



*Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen und Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 11.5.2021, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 23. August-19. September 2021. Unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (vom 8.5.21) in die Überlegungen einbezogen.*

## UNSERE GEISTLICHE GRUNDHALTUNG ALS BFP-GEMEINDE

Anderthalb Jahre Covid-19. Die Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden haben in dieser Zeit verantwortlich und mit großem Engagement an der Umsetzung der gemeindeinternen Schutzkonzepte gearbeitet. Wir sind dankbar für alle innovativen Ideen, die während der Zeit in unseren Kirchen entstanden sind. Die Pandemie hat in manchen Bereichen wie ein Beschleuniger gewirkt. Gleichzeitig sind wir dankbar, dass es in den Gemeinden des BFP – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – keine breiteren Corona-Ausbrüche gegeben hat und Gottesdienstgeschehen nicht zum Hotspot geworden ist. Wir sehen über die Dauer der Zeit jedoch auch die Langzeitwirkungen und Schäden, die die Vereinsamung und Isolation mit sich bringen und noch weiter nach sich ziehen werden. Zugleich ist uns bewusst, dass Gebete, Lobpreis und Gottesbegegnung wirksame und wichtige Gegenmittel sind. So ermutigen wir zu so viel Freiheit und Eigenverantwortung in der Religionsausübung wie möglich.

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation und Interaktion verbunden. Deswegen sind Online-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die die Gemeinden mit der Durchführung von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Den hier dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste weiter nachgedacht wird. Ferner ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass sie die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die einerseits den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und andererseits zugleich die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP beachten und einhalten werden.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind, rechtlich gesehen, teilweise selbstständig und teilweise unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben.

## GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR in der Region Schleswig Holstein.

**Die Gebäude der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich**, in dem die Hygiene-Regelungen des BFP KdÖR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Die in diesem Schutzkonzept verfassten Regeln gelten sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich.

**Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen** im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage. **Bei der Umsetzung dieser Regelungen** vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

**Veröffentlichung:** Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und auf Nachfrage auch den lokalen Behörden vorgelegt.

# GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

## Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG?0>

### Link zur aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817\\_corona-bekampfungsvvo.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210817_corona-bekampfungsvvo.html)

### Weiterführende Informationen zu Veranstaltungen (Stufenplan des Landes):

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>

## Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen ...)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** (...) ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen (...) **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig (...) berührt werden, sowie **Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwendungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung** führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von **Toiletten** ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

## Landesverordnung § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, um die **Einhaltung des Hygienekonzepts** zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung **Kontaktdaten** erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von **vier Wochen aufzubewahren**. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (*Anm.: = Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr*). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die **Nutzung einer Anwendungssoftware** (*Anm.: z.B. Luca*) zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

## Begründung zu § 4 Absatz 2 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. **Für die Kontaktnachverfolgung zum Infektionsschutz sind maßgeblich die Kontakte, die in Innenräumen stattgefunden haben, relevant**. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. **Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen**. (...)

Die Regelung der **Kontaktdatenerhebung** (...) Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine **Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen** ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und **sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen**. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. (...)

Nach Satz 5 sind Personen, die im Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, **zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet**. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die **Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen**. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von **Informationspflichten** nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von **Löschregeln** nach Art. 17 DSGVO und die **Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen** nach Art. 32 DSGVO.

Die **digitale Kontaktdatenerhebung über geeignete Apps ist ebenfalls möglich**. Dies ist eine zusätzliche Option. Die Möglichkeit der Nutzung darf allerdings nicht dazu führen, dass Menschen, die keine Apps nutzen, die Angebote nicht wahrnehmen können.

Im **Hygienekonzept des BFP** sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl bei Gottesdiensten und Veranstaltungen auf Grundlage der Raumgröße;
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen & Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die **Gemeindeleitung vor Ort** hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und muss jederzeit gewährleisten, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die bekannten Hygiene-Regelungen:

- Abstand (mind. 1,5m)
- Hygienekonzept incl. Aushang
- Gelegenheiten zum Händewaschen und Desinfizieren
- Qualifizierte Masken (OP-Masken, FFP2-Masken etc.)
- Lüften

Das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist **in den Gebäuden** der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen **auf allen Verkehrswegen** (Zugängen, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten etc.) durchgehend verpflichtend.

Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung der Maßnahmen und Sicherheitsstandards achtet, sowie auf das Tragen der MNB.

**Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen** (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) haben **keinen Zutritt** zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines **Verdachtsfalles** in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

## GETESTETE, VOLLSTÄNDIG GEIMPFTE UND GENESENE (3G)

**Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen ... COVID-19 (SchAusnahmV):**

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG?0>

### **Begründung zu §2 Absatz 4 ((Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)**

Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) (...) Es bedarf im Regelfall **zwei Impfungen sowie eines weiteren Abstandes von 14 Tagen nach der letzten Impfung**, um gemäß § 2 Nummer 2 SchAusnahmV als geimpft zu gelten. **Genese, also solche die eine Infektion mit dem Coronavirus hatten, sind solche, deren Infektion zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.**

### **Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)**

(3) Soweit nach dieser Verordnung ein **Testnachweis** im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus **in verkörperter oder digitaler Form**, wenn die zugrunde liegende Testung

1. durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt, oder
2. bei **Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt.**

(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass der Leistungsempfänger eine getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt, dürfen die Leistungen **nur von getesteten Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV entgegen genommen werden. **Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung.**

– ANMERKUNG: HIER FEHLT IM TEXT DER IM BEGRÜNDUNGSTEXT GENANNTEN „ANTIGENTEST“ ALS NACHWEIS. EINE NACHFRAGE BEIM LAND SH ERGAB, DASS DER NATÜRLICH AUCH GÜLTIG IST. –

### **Begründung zu § 4 Absatz 3 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)**

Soweit in der Verordnung ein **negativer Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV** vorausgesetzt wird (etwa bei einer Beschränkung auf "getestete Personen" im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV), erweitert Absatz 3 die Möglichkeiten, einen solchen Nachweis zu erbringen, gegen über den Vorgaben aus der SchAusnahmV. Zum einen wird die **Gültigkeitsdauer von PCR-Tests und anderen molekularebiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis auf 48 Stunden verlängert**, während **Antigentests (Anm.: reguläre normale „Schnelltests“) weiterhin gemäß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nur 24 Stunden gültig sind.**

## § 5 Absatz 2a (Veranstaltungen)

(2a) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. **getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: oder vollständig Geimpfte und Genesene),
2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

### Begründung zu § 5 Absatz 2a (Veranstaltungen)

Absatz 2a regelt, wer an Veranstaltungen teilnehmen darf.

Das sind zum einen **nur getestete Personen** (Nummer 1)). Wegen des Verweises auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist klargestellt, dass dies **nur asymptomatische Personen im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV sein dürfen, die also keine coronatypischen Merkmale (namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen**. Zudem ergeben sich aus der Bezugnahme die Anforderungen an den Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (beispielsweise Antigentest unter Aufsicht der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und Bescheinigung eines Testzentrums). § 4 Absatz 3 Nummer 1 gewährt eine gewisse Lockerung, indem die Geltungsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis (im Unterschied zu Antigentests) auf 48 Stunden ausgeweitet wird.

Im Übrigen ergibt sich aus der Bezugnahme auf die SchAusnahmV, dass **Geimpfte und Genesene nach § 7 SchAusnahmV getesteten Personen gleichgestellt sind**.

In Nummer 2 wird geregelt, dass **Kinder bis zum siebten Geburtstag keines Testes bedürfen**. Das geht über § 2 Nummer 6 SchAusnahmV hinaus, wo die Altersgrenze nur bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres reicht.

**Zudem müssen sich minderjährige Schülerinnen und Schüler nicht nochmal testen lassen** (Nummer 3)), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus.

**Testpflicht: Für alle Veranstaltungen des Gemeindelebens, wie Gruppentreffen (§5a-d) gibt es - so sie in Innenräumen stattfinden - eine durchgängige Testpflicht!** Einzige Ausnahme sind die Gottesdienste, die Hauskreise, Gremien- und Vereinssitzungen. Für Freizeiten und mehrtägige Angebote mit Übernachtung gelten zudem eigene Regeln.

**Geimpfte und Genesene:** Sind den Getesteten stets gleichgestellt. Wo immer eine Testpflicht Auflage für die Teilnahme an Veranstaltungen ist, gilt diese nicht für Genesene und Geimpfte. Sie müssen keinen aktuellen Test vorweisen und können auch so an den Veranstaltungen teilnehmen (= das ist die sogenannte 3G-Regel).

**Nachweis: Vor einem Einlass in die Veranstaltung muss nun das Impfzertifikat, der ärztliche Nachweis der Genesung oder ein aktueller Test** (Antigen-Schnelltest: nicht älter als 24h; PCR-Test: nicht älter als 48h) **vorgelegt werden**.

**Hygieneregeln:** Weiterhin gelten für diese Personengruppe aber dennoch alle anderen Regeln: Kontaktdatenerhebung, MNB auf den Verkehrswegen und beim Singen, Abstand und Hygieneregeln.

**Symptome:** Personen mit coronatypischen Symptomen, wie z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, dürfen an Gemeindeveranstaltungen nicht teilnehmen.

## MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

### Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards **FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, (...)

(2) **In geschlossenen Räumen**, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an **Arbeits- oder Betriebsstätten** in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. **am festen Steh- oder Sitzplatz**, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. **bei schweren körperlichen Tätigkeiten**;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen (...)

### Begründung zu §5c Absatz 1 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

§ 5c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Plätzen. (...)

Bei Veranstaltungen mit Sitzcharakter muss sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung mehr getragen werden. **Nur dort, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb geschlossener Räume den Abstand nicht einhalten können, also auf den Zuwegungen, den sanitären Einrichtungen usw. bedarf es weiterhin einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Hingegen darf sie abgenommen werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an ihren jeweiligen festen Plätzen befinden und sich dort stehend oder sitzend aufhalten. Z.B. kann bei Chorproben vor den Stühlen gestanden werden. Soweit sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außen nach drinnen bewegen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt werden.

**Open-Air-Veranstaltungen** wird die Pflicht zum Tragen einer MNB durch das jeweilige Hygienekonzept vor Ort eigenständig nach den Maßstäben Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geregelt. Eine gesetzliche Vorgabe gibt es hier nicht mehr („gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung“). **Ebenso müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Bei Open-Airs gibt es zudem keine Testpflicht.**

Eine Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** gilt durchgängig und im gesamten **Gemeindehaus auf allen Verkehrswegen** (also überall dort, wo ein fester Sitzplatz verlassen wird).

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- **Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB** sind:
  - **Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.**
  - Alle am Gottesdienst Beteiligten (**Pastoren, Prediger, Moderatoren, Lobpreisleiter**) ausschließlich während ihrer **Vortragstätigkeit** oder ihren **Redebeiträgen**, sowie **zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.**
- **Am Arbeitsplatz** (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) eine qualifizierte MNB zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht am direkten Platz (Schreibtisch), wenn der Abstand gewahrt werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Gottesdiensten und Veranstaltungen im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können.

## MUSIK UND GESANG

### Landesverordnung §5 (Veranstaltungen)

(3) Beim Singen **innerhalb geschlossener Räume** ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der **Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.** Die Sätze 1 und 2 (= Singen, Blasinstrumente) gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren,**
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält..

### Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(2) während der gesamten Veranstaltung ist **innerhalb geschlossener Räume** auf den Verkehrsflächen sowie **beim Singen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; **dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person** sowie für Berufsmusikerinnen, Berufsmusiker und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV während musikalischer Darbietungen; (...)

### Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen. **Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig.**

Beim gemeinsamen Gesang im Gottesdienst ist **in geschlossenen Räumen eine qualifizierte MNB** zu tragen!  
Bei **Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegesang hingegen auch wieder ohne MNB möglich**, solange alle Teilnehmer den Abstand wahren und es ein Hygienekonzept gibt.

**Lobpreisteam im Gottesdienst (drinnen wie draußen):** Hier muss ein **Abstand der Akteure untereinander** (ca. 2,5m oder physische Barriere, z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (ca. 4m oder physische Barriere) gewährleistet sein.

Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB entfällt für den Leiter des Teams während seiner unmittelbaren Vortragstätigkeit (**sowie für alle Getesteten, Genesenen und Geimpften!**)

**Bei Open-Air-Gottesdiensten** ist es den Teams freigestellt, ob sie beim Vortrag eine MNB tragen oder nicht. Vorsicht und Rücksichtnahme sollte hier das Gebot sein.

**Übungstermine** sollten eigenverantwortlich auf absolutes Minimum begrenzt werden. Dabei sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Bei diesen Treffen in persona gilt: Abstand, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw. **Die Pflicht zum Tragen einer MNB bei der Probe entfällt, wenn alle Musiker getestet, genesen oder vollständig geimpft sind und kein Publikum zugegen ist.**

# GOTTESDIENSTE, BEERDIGUNGEN UND TRAUUNGEN

## Landesverordnung § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen finden die §§ 5 bis 5d (= *Regeln für Veranstaltungen*) keine Anwendung. Für sie gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 gilt entsprechend (s.u.);
2. während der gesamten Veranstaltung ist **innerhalb geschlossener Räume auf den Verkehrsflächen sowie beim Singen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für Berufsmusikerinnen, Berufsmusiker und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV während musikalischer Darbietungen;
3. **§ 5c Absatz 2 und 3 (Anm.: *Veranstaltungen mit festen Stehplätzen*) gilt entsprechend (siehe unten).**

## Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

**Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind gestattet.** Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. (...) **Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:**

- Einhaltung des **Abstandsgebotes**,
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette**,
- Möglichkeit zum **Waschen oder Desinfizieren** der Hände,
- an allen Eingängen **deutlich sichtbare Aushänge**, (...)

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der **Gemeindegesang** zu berücksichtigen. Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig. (...)

**Vom Abstandsgebot kann unter den Voraussetzungen des § 5c Absatz 2 abgewichen werden.**

## Landesverordnung § 5c, Absatz 2 und 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

(2) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. **nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen (*Anm.: = aus einem Haushalt*) besetzt sind, und
3. **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, soweit diese sich nicht auf festen Sitzplätzen außerhalb geschlossener Räume aufhalten.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 3 (*Anm.: = qualifizierte MNB*) entfällt bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer passiv Vorführungen verfolgen (*Anm.: das sind z.B. klassische Konzerte oder Lesungen; nicht aber Gottesdienste!*).

(3) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Stehplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. **nicht mehr als 25 von Hundert der zur Verfügung stehenden Stehplätze besetzt** werden,
2. Personenansammlungen nur mit den in § 2 Absatz 4 (*Anm.: = aus einem Haushalt*) genannten Personen zugelassen werden und eine weitgehende Vereinzelung der Gruppen von Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen,
4. **Nahrungsaufnahme und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt** sind.

## Begründung zu § 5c, Absatz 2 und 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten **Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster)** die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann.

**Schachbrettmuster** bedeutet, dass jeweils die Plätze vor, hinter und neben einer Person frei sind. **Es ist allerdings auch ein unregelmäßiges Muster möglich, wenn Gruppen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen treffen dürfen (Anm.: ein Haushalt; Geimpfte oder Genesene), zusammensitzen.** Dann müssen jeweils die Plätze vor, hinter und neben der Gruppe frei bleiben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sitzanordnungen der Einrichtungen kann aber davon ausgegangen werden, dass **in der Regel bei diesen Veranstaltungen ein Abstand von 75 cm zwischen den Personen nicht unterschritten** wird.

**Voraussetzung ist innerhalb geschlossener Räume das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. (...)**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnehmer sich passiv eine Vorstellung ansehen (*Anm.: gemeint sind klassische Konzerte, Vorträge oder Lesungen; nicht aber Gottesdienste; s.u.*). Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht reden, singen oder schreien, ist der Tröpfchenausstoß so gering, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

Zulässig ohne Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Regel Kinovorführungen, Theaterbesuche, Besuche klassischer Konzerte, Lesungen und Vorträge. Auch der oben bereits angesprochene Sitzabstand von regelhaft nicht weniger als 75 cm ist hier gegeben. Nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig sind in der Regel beispielsweise Pop- und Rockkonzerte da sich hier die Zuschauer häufig nicht ruhig verhalten..

**Teilnehmerzahl:** Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach der tatsächlich vorhandenen Raum- oder Platzgröße (unter den Regeln der Abstandswahrung).

**Sitzplätze:** Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,50m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von

1,50 m einzuhalten. Zum gleichen Haushalt gehörende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle Zer-Stuhlgruppen vorbereitet.

**Zur Optimierung der Saalausnutzung gibt es aber eine Alternative:** Laut §5c Absatz 2 ist es möglich, dass in geschlossenen Räumen z.B. bei Gottesdiensten durchgängig (also auch am Platz) die **Pflicht zum Tragen einer MNB beibehalten** wird. Dann kann bei den Sitzplätzen vom Mindestabstand abgewichen und er halbiert werden („in der Regel 75cm“). **Zu allen Seiten bleiben also jeweils 1-2 Stühle frei.** Wenn die Stuhlreihen jeweils einen Abstand von 1,5m haben, dann braucht man nur darauf achten, dass rechts und links jeweils 1-2 Sitzplätze leer bleiben. So können mehr Besucher am Gottesdienst teilnehmen. Bei dieser Alternative dürfen aber **maximal 50% der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden!

**Verkehrswege:** Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5-2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5-2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitärräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.
- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Draußen gilt weiter die Abstandsregelung, aber keine MNB-Pflicht.

**Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung:** Es besteht eine Anmeldeverpflichtung! Dafür steht ein Anmeldesystem zur Verfügung (Ticketservice ...): Jeweils ab Montag (ca. 21.30 Uhr) vor einem Gottesdienst: <https://fcgkiel.church-events.de>. Nach der Buchung wird automatisch ein Ticket mit QR-Code per Mail zugestellt. Wer kein Internet hat, kann sich am Montag (10.00-13.00) per Telefon anmelden (0431-9089220). Eine Anmeldung per Mail ist nicht möglich!

- **Keine Testpflicht:** Für Gottesdienste gibt es keine Testpflicht als Voraussetzung zur Teilnahme.
- **Kontaktdaten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden **nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden**, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.
- **Genesene und vollständig Geimpfte:** Für sie gelten weiterhin die Regeln (Anmeldung, MNB, Abstand etc.).
- **Gästerfassung:** Für Personen ohne Internet und Gäste kann ein angemessenes Kontingent an Sitzplätzen reserviert werden. Sie werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst, soweit diese nicht bereits in der Datenbank der Gemeinde vorhanden sind. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es müssen dabei Name und Adresse sowie Telefonnummer und/oder eMail-Adresse korrekt hinterlegt werden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Gottesdienst.

**Gemeindegesang:** Der gemeinsame Gesang im Gottesdienst ist in geschlossenen Räumen möglich, wenn alle Beteiligten (Gemeinde und Team) eine qualifizierte MNB tragen! Bei Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegesang hingegen auch wieder ohne MNB möglich, solange alle Teilnehmer den Abstand wahren und es ein Hygienekonzept gibt.

**Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):** Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Verordnungstext) gilt auf allen Verkehrswegen (Eingänge, Flure, Fluchtwege, Gänge, Toilette etc.) im gesamten Gemeindehaus, sowie beim Gemeindegesang.

**Open-Air-Gottesdienste:** Keine Pflicht zum Tragen einer MNB, wenn der Abstand (1,5-2m) gewahrt und ein Hygienekonzept erstellt und ausgehängt wird. **Es ist keine Erhebung von Kontaktdaten mehr nötig.**

**Lüftung:** Auf regelmäßige und gute Durchlüftung des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

**Ordnungsdienst:** Dieser besteht aus mindestens **3** Personen, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitarbeiter sind auch Ordner und Platzanweiser, ebenso nehmen sie eine Kontrolle der Anwesenheitslisten vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten MNB hin. Es wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit zu halten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- WC-Besuche während des Gottesdienstes sollten minimiert werden.
- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

**Abendmahl:** Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (MNB, Handschuhe).

- Das Abendmahl wird z.B. in einzelnen Desertschälchen (1 kleines Glas + Brot) vorher vorbereitet und auf Tablett mit Abdeckung vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt.
- Die Besucher kommen (Abstand beachten!) und nehmen sich jeweils ein Schälchen mit an den Platz. Dann wird das Abendmahl gemeinsam eingenommen. Dazu darf natürlich die MNB abgenommen werden.
- Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltabletts und Schälchen durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt. Es werden keine Abendmahlsteller oder -kelche durch die Besucherreihen gereicht!

**Taufen:** Sind sowohl drinnen (Taufbecken), als auch draußen (z.B. See, Swimmingpool) möglich.

- Da hierbei der erforderliche Abstand zwischen Täufer und Täuflingen nicht durchgehend gewahrt werden kann, sollte von allen Beteiligten bei der Taufe eine MNB getragen werden.
- Ansonsten gelten drinnen die Hygieneregeln für „Veranstaltungen mit Sitzungscharakter“ und draußen die Regeln für „Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“, da bei letzteren keine festen Sitzplätze vorhanden sind.

**Weiteres:**

- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste sollte, wo dies möglich ist, auch weiterhin stattfinden. Sie sollte auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen.
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen empfohlen.
- Für die Öffnung von **Kirchencafés und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst muss ein Konzept analog zu den aktuellen Verordnungen für Gaststätten und Cafés erstellt werden.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.
- **Trauungen und Beerdigungen** stellen ganz normale Gottesdienste dar, finden unter diesen Regeln statt.

- Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.

## HAUSKREISE UND KLEINE FESTE

### Landesverordnung § 2(4) (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

(4) **Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken** sind nur mit **bis zu 25 Personen** zulässig (Kontaktbeschränkungen). Bei der Obergrenze aus Satz 1 werden **Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt**. Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, Bl, Gl oder TBl verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen von § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) (*Anm.: = bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen brauchen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden*) bleiben unberührt.

### Begründung zu § 2(4) (... Kontaktbeschränkungen)

**Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind innerhalb wie außerhalb geschlossener Räume mit maximal 25 Personen unabhängig von Haushalten zulässig. Es spielt dabei keine Rolle, bei wem die Zusammenkunft stattfindet.**

(...) Paare gelten als gemeinsamer Haushalt, auch wenn sie nicht zusammen wohnen. Dies ist damit zu begründen, dass Paare sich ohnehin besonders nahekommen, auch wenn sie nicht zusammen leben. Mit Paare sind 2 Personen gemeint, zwischen denen eine auf gewisse Dauer angelegte Liebes- oder Lebensbeziehung besteht.

(...) Im Übrigen gilt **§ 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)** des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 **bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Diese Personen dürfen demnach zusätzlich zu den Personen nach Absatz 4 zusammenkommen.** Es bedarf im Regelfall zwei Impfungen sowie eines weiteren Abstandes von 14 Tagen nach der letzten Impfung, um gemäß § 2 Nummer 2 SchAusnahmV als geimpft zu gelten. Genese, also solche die eine Infektion mit dem Coronavirus hatten, sind solche, deren Infektion zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

### Begründung zu § 2(1) (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Bei zulässigen Zusammenkünften im privaten Raum nach Absatz 4 gilt das Abstandgebot nicht.

**Eigenverantwortlichkeit und Rücksichtnahme:** Die Hauskreise stellen im Gemeindeleben eine ganz eigene Kategorie von Veranstaltung dar. Sie gelten als „private Veranstaltung“ und unterliegen damit den Vorschriften aus §2(4). Hier gilt nicht die Gemeinde als Veranstalter, sondern der Hauskreisleiter oder der jeweilige Gastgeber (wenn sie in Privatwohnungen stattfinden = privater Raum).

- Es gelten für Hauskreise zwar fast keine Auflagen mehr. Wir empfehlen aber eine Absprache innerhalb der Gruppe, wie es mit MNB, Gesang und Tests (hier wäre z.B. ein Selbsttest ein guter Kompromiss) gehandhabt werden sollte. Hierbei gilt das Gebot von Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme. In der Gruppe sollte ein gemeinsamer Rahmen eigenverantwortlich verabredet werden, bei dem sich auch vorsichtigeren, und schwächere Personen sicher fühlen und am Hauskreis teilnehmen können.

**Teilnehmerbegrenzung:** Erst wenn die Teilnehmerzahl mehr als 25 Personen (plus Kinder <14 sowie Geimpfte und Genesene) beträgt, wechseln sie quasi die Kategorie und es gelten die Regeln von §5a-d (Veranstaltungen).

**Hauskreise im Gemeindehaus (= öffentlicher Raum):** Hier fungiert der Hauskreisleiter als Veranstalter und auch diese Treffen gelten als „Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck“ im Sinne von §2(4).

**Schutz- und Hygieneauflagen:** Für private Veranstaltungen / private Zusammenkünfte gibt es keine Auflagen. Es gibt kein Abstandgebot, es muss kein MNB getragen werden, es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, es muss kein Hygienekonzept erstellt werden und auch die „3G-Regel“ findet keine Anwendung.

**Musik und Gesang:** In der Gruppe sollte ein gemeinsamer Rahmen (z.B. Singen mit MNB; Abstand der Musiker) eigenverantwortlich verabredet werden, es gibt aber keine Auflage dazu.

**Einzige Ausnahme:** Findet der Hauskreis im Gemeindehaus statt, gilt dort die Pflicht zum Tragen einer MNB auf den Verkehrswegen (Treppenhaus, Flure, Gänge, Toiletten), sobald auch andere Personen im Haus sind und es zu Begegnungen kommen könnte.

**Symptome:** Personen mit coronatypischen Symptomen, wie z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, dürfen an Hauskreistreffen nicht teilnehmen.

## TEAMS, GEBETSTREFFEN, SEMINARE, KONFERENZEN

### Weiterführende Informationen zu Veranstaltungen (Stufenplan des Landes):

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>

#### Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) **Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b, 5c oder 5d erfüllt sind (...).**

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen. **Innerhalb geschlossener Räume hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.**

(2a) **Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:**

1. **getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: = *Getestete, vollständig Geimpfte, Genesene*).
2. **Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres** sowie
3. **minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.**

(3) **Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig.** Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend** ist oder **nur getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: = *Getestete, vollständig Geimpfte, Genesene*) musizieren,
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu **erhöhten Mindestabständen**, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der **Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander** verhält.

(4) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 (Anm.: = *max. 25 Personen*) findet keine Anwendung.

#### Begründung zu § 5 (Veranstaltungen)

**Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt** (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). (...) Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze;**
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter;**
- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter;**
- **Veranstaltungen mit Eventcharakter**

#### Aktuelle Landesverordnung § 5a (Veranstaltungen mit GRUPPENAKTIVITÄT)

Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen  **feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt**, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer **innerhalb geschlossener Räume** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. (...)

#### Begründung zu § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

§ 5a regelt Veranstaltungen mit **Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden**. Da sich hier ein **fester Teilnehmerkreis** über längere Zeit an einem oder gemeinsam **an einem sich ändernden Ort** aufhält (...) und die Missachtung des Abstandsgebots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Veranstaltungen (Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen.

#### Landesverordnung § 5c (Veranstaltungen mit SITZUNGSCHARAKTER)

(1) (Bei Veranstaltungen, bei denen die **Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen**, wie Sitzungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrsflächen zu tragen.**

(2) **Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen** nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. **nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen (= *aus einem Haushalt*) besetzt sind, **und**
3. **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, soweit diese sich nicht auf festen **Sitzplätzen** außerhalb geschlossener Räume aufhalten.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 3 (= *qualifizierte MNB*) entfällt bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer passiv Vorführungen verfolgen (Anm.: *Lesungen, Vorträge; nicht aber Gottesdienste*).

(3) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf **Stehplätzen** nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als 25 von Hundert der zur Verfügung stehenden Stehplätze besetzt werden,
2. Personenansammlungen nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen zugelassen werden und eine weitgehende Vereinzelnung der Gruppen von Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
4. Nahrungsaufnahme und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt sind.

### **Begründung zu § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)**

Zu Absatz 1: § 5c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Plätzen. Durch die festen Plätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. Zugelassen sind Steh- und Sitzplätze, an denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend aufhalten.

**Bei Veranstaltungen mit Sitzcharakter muss sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung mehr getragen werden. Nur dort, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb geschlossener Räume den Abstand nicht einhalten können, also auf den Zuwegungen, den sanitären Einrichtungen usw. bedarf es weiterhin einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hingegen darf sie abgenommen werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an ihren jeweiligen festen Plätzen befinden und sich dort stehend oder sitzend aufhalten.** Z.B. kann bei Chorproben vor den Stühlen gestanden werden. Soweit sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außen nach drinnen bewegen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt werden.

Zu Absatz 2: Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten **Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster)** die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann.

**Schachbrettmuster** bedeutet, dass jeweils die Plätze vor, hinter und neben einer Person frei sind. **Es ist allerdings auch ein unregelmäßiges Muster möglich, wenn Gruppen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, zusammensitzen.** Dann müssen jeweils die Plätze vor, hinter und neben der Gruppe frei bleiben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sitzanordnungen der Einrichtungen kann aber davon ausgegangen werden, dass **in der Regel bei diesen Veranstaltungen ein Abstand von 75 cm zwischen den Personen nicht unterschritten wird.**

**Voraussetzung ist dabei das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.** (...) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnehmer sich passiv eine Vorstellung ansehen. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht reden, singen oder schreien, ist der Tröpfchenausstoß so gering, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

Zulässig ohne Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Regel (...) Besuche **klassischer Konzerte, Lesungen und Vorträge.** Auch der oben bereits angesprochene Sitzabstand von regelhaft nicht weniger als 75 cm ist hier gegeben. **Nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig sind in der Regel Pop- und Rockkonzerte, da sich hier die Zuschauer häufig nicht ruhig verhalten.**

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen Stehplätze in Veranstaltungsstätten auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes wieder genutzt werden können. Aus Gründen des Infektionsschutzes gilt es auch hier, größere Menschenansammlungen zu vermeiden. **Gruppenbildungen sind daher auch hier nur im Rahmen der allgemeinen Kontaktregelungen zulässig (maximal 25 Personen).** Eine weitgehende Vereinzelnung zusammenhängender Gruppen ist dadurch zu erreichen, dass die zulässige Belegung von 25 Prozent der Stehplätze unter Berücksichtigung sämtlicher Stehplätze großflächig verteilt wird.

Die Paragraphen 5b (Markt: Messen, Flohmärkte etc.) und 5d (Event: Events, Festivals etc.) sind für Gemeinden meist nicht relevant, bleiben daher an dieser Stelle außen vor.

**Generell gilt:** Alle Treffen von Gemeindegruppen (Gebetstreffen, Dienstteams etc.) haben Veranstaltungscharakter. **Sie sind immer, unabhängig vom Ort (öffentlicher oder privater Raum), eine Veranstaltung der Gemeinde, kein privates Treffen!** (Siehe: Begründung zu §5, Definition des Begriffes Veranstaltung).

- **Glaubenskurse (Alpha etc.), Konferenzen, Gebetstreffen, Schulungen, Konzerte mit sitzendem Publikum, einige Dienstteams:** Sie sind am ehesten als „**Veranstaltung mit Sitzungscharakter**“ aufzufassen!
- **Gruppentreffen mit hoher Interaktion und freier Bewegung** im Raum gelten als „Veranstaltung mit „Gruppenaktivität“
- Eine **Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl** gibt es nicht mehr, egal für welche Art von Veranstaltung (- begrenzt wird sie nur durch die tatsächliche Fläche und das Abstandsgebot.

**3G-Regelung:** Es gilt für alle Veranstaltungen der Gemeinde, auch für Kinderdienst und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen durchgängig eine **Testpflicht mit Nachweis** (egal, wo sie stattfinden). **Diese Testpflicht entfällt für vollständig Geimpfte und Genesene (= 3g-Regel).**

- **Teilnehmerbeschränkung:** An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur: **Getestete** (Schnelltest: max. 24h / PCR-Test: max. 48h), **Genesene** (nicht länger als 6 Monate her) und vollständig **Geimpfte** (14 Tage nach der 2. Impfung). Einzige Ausnahme sind die Gottesdienste und die Gremientreffen (Gemeindeleitung, Verein).
- **Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres** brauchen keinen Test, **auch Schüler unter 18 Jahren, die regulär zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden und eine entsprechende Bescheinigung haben, müssen sich nicht extra testen lassen.** Minderjährige Schüler müssen anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie zweimal pro Woche getestet werden. Schulen stellen die Bescheinigung einmalig aus (gegebenenfalls gibt es eine Begrenzung des Zeitraums z.B. bei Berufsschulen), in der Jugendarbeit müssen sie also auch nur einmalig überprüft werden. Wenn Schulen Bescheinigungen nur für

tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können sie nur für 24 Stunden verwendet werden und müssen erneut überprüft werden.

- **Nachweispflicht:** Es gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) in Innenbereichen. Dieser muss vor einer Teilnahme an Veranstaltungen vorgezeigt werden. Genesene (28 Tage bis max. 6 Mon. nach der Genesung) und vollständig Geimpfte (14 Tage nach der letzten Impfung) müssen ihren Status ebenso nachweisen, für sie entfällt aber die Testpflicht.

**Innerhalb geschlossener Räume** errechnet sich die **tatsächlich mögliche Teilnehmerzahl durch die Raumgröße und die Anzahl der Sitzplätze bei Wahrung der Abstandsregeln!** Die Zahl der Sitzplätze darf laut §5c (3) 3. durch eine Aufstellung im Schachbrettmuster optimiert und der Mindestabstand damit unterschritten werden, wenn zugleich nicht mehr als 50% der Sitzplätze besetzt werden und alle Teilnehmer durchgängig eine MNB tragen.

**Der gemeinsame Gesang** ist möglich, wenn innerhalb geschlossener Räume von allen Beteiligten dabei eine MNB getragen wird. Außerhalb geschlossener Räume kann dabei unter bestimmten Bedingungen auf die MNB verzichtet werden (siehe: Musik und Gesang).

**Dienstteams:** Sie haben oft den Charakter von „Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“. Es gibt also keinen festen Sitzplatz, dafür eine hohe Interaktion. Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten). Es ist hierbei **drinnen durchgängig (!) eine MNB zu tragen**.

**Gruppenaktivitäten:** Gemeinsame Unternehmungen ohne festen Sitzplatz (z.B. Feste, Feiern, Empfänge) oder „unterwegs“ (z.B. Wanderungen, Picknicks, Ausflüge etc.) von Gemeindegruppen sind möglich. Es gibt hierbei keinen festen Sitzplatz, dafür eine hohe Interaktion. Es gelten die entsprechenden Auflagen.

## KINDER, TEENIE (<18), JUGENDARBEIT + YPC (>18), FAMILIEN

### Allgemeine Grundlagen für Veranstaltungen und Gruppentreffen: siehe § 5a-5d (Veranstaltungen)

Siehe: „Kleingruppen, Dienstteams, Seminare und Konferenzen“ in diesem Schutzkonzept.

Infos Landesjugendring SH: <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

### Landesverordnung §16 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

(1) **Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit** sind im Rahmen der Regelungen der §§ 5 bis 5d zulässig. Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn innerhalb geschlossener Räume alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 3 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

(2) Für **Angebote der Kinder- und Jugendholung** (Anm.: = z.B. Freizeiten) und ähnliche **Jugendfreizeitangebote** sind im Rahmen des Hygienekonzeptes die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten gesondert zu berücksichtigen. Bei Angeboten nach Satz 1 (Anm.: = Angebote der Kinder- und Jugendholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote) entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

### Begründung zu: §16 Absatz 1 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

Zu Absatz 1: (...) Grundsätzlich gelten für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die **Vorgaben für Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d** dieser Verordnung.

**Ausnahmen vom Abstandsgebot sind möglich, wenn der Zweck des Angebotes dies erfordert und Maske getragen wird.** Trägerinnen und Träger sind so flexibel und können situations- und einzelfallgerecht Angebote planen. Kleingruppen und Gruppenarbeit innerhalb der Veranstaltungen sind möglich. Aktivitäten mit geschlossenem Teilnehmerkreis ohne feste Sitzplätze sind grundsätzlich zulässig (beispielsweise Lehrgänge und Seminare). Für diese Veranstaltungen gelten unter anderem folgende Vorgaben:

- **Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen den Teilnehmenden nicht immer eingehalten werden. Diese Kleingruppen dürfen beispielsweise gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen oder gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen.** Daher muss der Verantwortliche sich im Rahmen eines Hygienekonzeptes nach § 4 Abs. 1 grundlegend Gedanken über Arbeitsformen und Angebote machen, welche der pädagogische Arbeit und dem Infektionsschutz gerecht werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 4 Abs. 2 zu erheben.
- Bei der **gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern** wo immer möglich einzuhalten.

Zu Absatz 2: Die Regelungen des § 16 Absatz 2 enthalten **spezielle Vorgaben für Angebote der Kinder- und Jugendholung sowie Reiseangebote.** Die Angebote sollten in **möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen** durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch **dieselben Betreuungskräfte** erfolgen. Eine **Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.** (...)

**Eine Maskenpflicht gilt für Angebote nach § 16 Absatz 2 nicht.** Damit sind im Rahmen von Ferienmaßnahmen solange keine Maskenpflichten gegeben, wie die **Gruppe ohne Außenkontakte** agiert und keine gesonderten Maskenpflichten aus anderen Vorschriften hinzutreten (ÖPNV, Museum, Freizeitpark etc.)

### Landesverordnung §12a (Außerschulische Bildungsangebote)

(1) Für außerschulische Bildungsangebote gelten §§ 5 bis 5d entsprechend (...)

(2) Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.

### Landesverordnung § 5 Absatz 2a (Veranstaltungen)

(2a) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

1. getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV (Anm.: oder vollständig Geimpfte und Genesene),
2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

### Begründung zu § 5 Absatz 2a (Veranstaltungen)

In Nummer 2 wird geregelt, dass Kinder bis zum siebten Geburtstag keines Testes bedürfen. Das geht über § 2 Nummer 6 SchAusnahmV hinaus, wo die Altersgrenze nur bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres reicht.

Zudem müssen sich minderjährige Schülerinnen und Schüler nicht nochmal testen lassen (Nummer 3)), da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus.

**Kinderdienst,** Teenie- und Jugendgruppen, sowie RR und Ferienangebote und -freizeiten sind wieder möglich, so die Treffen möglichst **in festen Gruppen** stattfinden. **Es gelten dabei grundsätzlich die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen (§5-5d).** Ein Hygienekonzept und eine Kontaktdatenerhebung sind erforderlich; Abstand ist grundsätzlich zu halten (Ausnahmen siehe oben).

**Jugendhauskreise:** Gelten als „private Veranstaltung“ und unterliegen damit den Regeln von §2(4). Siehe dazu den Abschnitt „Hauskreise und kleine Feste“ in diesem Schutz- und Hygienekonzept.

**Testpflicht in der Jugendarbeit:** Alle Mitarbeiter und Teilnehmer über 18 Jahren sowie alle unter 18 Jahren, die nicht zur Schule gehen und dort sowieso getestet werden, müssen bei Veranstaltungen etc. im Innenbereich geimpft, genesen oder max. 24 Stunden vorher getestet sein.

- **Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres** brauchen keinen Test, auch Schüler unter 18 Jahren, die regelmäßig zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden und eine entsprechende Bescheinigung haben, müssen sich nicht extra testen lassen.
- **Minderjährige Schüler müssen anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie zweimal pro Woche getestet werden.** Schulen stellen die Bescheinigung einmalig aus (gegebenenfalls gibt es eine Begrenzung des Zeitraums z.B. bei Berufsschulen), in der Jugendarbeit müssen sie also auch nur einmalig überprüft werden. Wenn Schulen Bescheinigungen nur für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können sie nur für 24 Stunden verwendet werden und müssen erneut überprüft werden.
- **Nachweis:** Es gilt die **Pflicht zur Vorlage** eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) in Innenbereichen. Dieser muss vor einer Teilnahme an Veranstaltungen vorgezeigt werden. Genesene (28 Tage bis max. 6 Mon. nach der Genesung) und vollständig Geimpfte (14 Tage nach der letzten Impfung) müssen ihren Status ebenso nachweisen.

**Teilnehmerzahlen:** Es gibt keine Beschränkungen der Teilnehmerzahlen mehr. Die Zahl der Teilnehmer bemisst sich nach der Raumgröße und dem Platzangebot (bei Abstandswahrung).

**Maskenpflicht:** Gilt nur noch für Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume; außer bei Kleingruppenarbeit, Essen und bei festen Sitzplätzen (direkt am Sitzplatz).

**Regelungen für Freizeiten:** Siehe <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

**Jugendbildungsveranstaltungen, wie z.B. Juleica-Kurse** können wieder stattfinden.

Es muss bei allen Angeboten ein eigenes **Hygienekonzept** im Sinne der Landesverordnung (siehe Abschnitt über Hygiene, Reinigung und Sanitärräume dieses Schutzkonzeptes) erstellt und allen zur Kenntnis gegeben werden:

- die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**
- die **Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m** muss jederzeit möglich sein (ggf. Anzahl Personen pro Raum o.ä. begrenzen, Einbahnstraßen, physische Barrieren...)
- die **Regelung von Besucherströmen**
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besuchern berührt werden
- die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**
- die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

- Die **Regeln zur Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten und **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände** gegeben werden. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren.
- An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen. Diese müssen auch die maximale Teilnehmerzahl enthalten und den Hinweis, dass bei Verstößen des Hauses verwiesen wird.
- Die vollständigen **Kontaktdaten** (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefon, Mail) müssen erhoben werden, **wenn die Veranstaltung drinnen stattfindet. Die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten bei Open-Air-Veranstaltungen entfällt.**

## ANGESTELLTE MITARBEITER DER GEMEINDE

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

[https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv\\_2021-07/BJNR617900021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html)

#### Landesverordnung § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und an **Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen.** Satz 1 gilt nicht

1. **am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten** oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. **bei schweren körperlichen Tätigkeiten;** (...)

Die Vorgaben der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

**MNB:** Auch für Büro-Mitarbeiter und Angestellte gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB, sowie die allgemeinen Hygieneregeln. Ausgenommen ist davon der unmittelbare Arbeitsplatz.

**Schnelltests & FFP2-Masken:** Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Angestellten „qualifizierte Masken“ und auf Wunsch mindestens 2x in der Woche einen kostenfreien, zugelassenen Schnelltest (Selbsttest) zur Verfügung zu stellen.

## ORGANE UND GREMIEN (GEMEINDELEITUNG, ANGESTELLTE, FIRMEN, VEREIN)

#### Landesverordnung § 5e (Ausnahmen)

§ 2 Absatz 4 (Anm.: = **Kontaktbeschränkungen**), § 3 (Anm.: **Allgemeine Anforderungen ...**) und §§ 5-5d (Anm.: = **Veranstaltungen**) gelten nicht:

1. für **Veranstaltungen und Einrichtungen, die (...)** der Rechtspflege, der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (...)** zu dienen bestimmt sind ; dies betrifft insbesondere **Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien** der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie **Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes (...)**;
2. für **Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, (...)** erforderlich sind; (...)

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind **innerhalb geschlossener Räume Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

#### Begründung zu § 5e (Ausnahmen)

§ 5e normiert für bestimmte **Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen von den Vorgaben des § 3 (Anm.: = Allgemeine Anforderungen wie Hygienemaßnahmen und Aushänge)**. Bei diesen Veranstaltungen gilt lediglich das allgemeine **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 (Anm.: **Mindestabstand von 1,5m**) sowie das Gebot aus § 2 Absatz 2, **Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüber hinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen.**

(...) Zu den beruflich oder dienstlich begründeten Zusammenkünften nach Nummer 2 gehören auch berufliche oder dienstliche Fortbildungsveranstaltungen, die vom Arbeitgeber oder Dienstherrn selbst veranstaltet werden.

**Testpflicht:** Da für „Gremiensitzungen“ und „Veranstaltungen aus dienstlichen Gründen“ die §§5-5d nicht gelten, gibt es auch **keine Testpflicht für Treffen der Gemeindegremien, Geschäftstreffen und Vereinsitzungen („Sitzungen der Organe“)**.

**Vorstand, Älteste, Staff:** Die Durchführung von Gremientreffen und Staff-Meetings „in persona“ ist möglich. Es gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske (auf allen Verkehrswegen), Lüften, Dokumentation von Anwesenheit (nur noch innerhalb geschlossener Räume), usw.

**Geschäftliche Treffen** (z.B. mit Firmen): Hier gilt die Abstandsregel und die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB durchgängig. Allerdings kann die Maske direkt am Sitzplatz abgenommen werden. Es gelten aber die

Regeln für regelmäßiges Stoßlüften sowie die Dokumentation der Anwesenheit (bei Treffen innerhalb geschlossener Räume): Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname, Adresse, sowie Telefon und/oder Mail. Hierbei genügen die Geschäftlichen Kontaktdaten.

**Kassenprüfung:** Sind möglich – sofern die allgemein gültigen Hygieneregeln eingehalten werden können. Es werden zudem die Kontaktdaten erhoben.

**Vereinssitzungen:** Gelten als „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ und unterliegen damit den in §5c beschriebenen Beschränkungen. Grundsätzlich sind sie also wieder möglich. Die Gemeinden vor Ort sollten sich abstimmen, ob eine solche Sitzung stattfinden soll, oder doch noch einmal verschoben wird. Zumal, wenn nicht alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an digitalen Sitzungen haben können. Rechtliche Informationen zu unaufschiebbaren Sitzungen: <https://www.bfp.de/info-corona>.

## HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

### Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen ...)

(1) Beim Betrieb von **Einrichtungen mit Publikumsverkehr**, (...) sowie bei der **Durchführung von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5d** (...) gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die **Hygienestandards** nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwerhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung** führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

### Landesverordnung § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher:** Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.

- **Sanitärräume:** Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
  - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
  - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
  - Die Sanitärräume dürfen nur von max. \_\_\_ Personen gleichzeitig benutzt werden.
  - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst:** Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang:** Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

## INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 26.7.2021 und sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 25.8.2021

Die Gemeindeleitung

Lars Jaensch, Vorsitzender

# SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DER FCG Kiel (V. 16 / 25.8.2021)

## ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-AUFLAGEN - BEZOGEN AUF GEMEINDEVERANSTALTUNGEN (23.8.-19.9.2021)

	Art der Veranstaltung	Mund-Nase-Bedeckung	Kontaktaten	Abstand	Testpflicht
<b>Gottesdienste, Armenischer Gottesdienst, Taufen, Trauungen, Beerdigungen</b> <i>Ordnerdienst nötig!</i>	Rituelle Veranstaltung (§13)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja Am Platz: – Leiter, Sprecher (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): – LobpreisTeam: Ja	Ja	1,5m  <b>LP-Team:</b> 2,5m zueinander (oder physische Barriere); 4m zum Publikum	–
<b>Segnungsteam</b> (nach GoDi)	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	Verkehrswege: Ja Beim Gespräch mit Kranken: Ja Beim Gebet mit Handauflegung: Ja	–	In der Regel: 1,5m	–
<b>Open Air Gottesdienste</b> <i>Ordnerdienst nötig!</i>	Rituelle Veranstaltung (§13)	– (bei Hygienekonzept)	–	1,5m  <b>LP-Team:</b> 2,5m zueinander (oder physische Barriere); 4m zum Publikum	–
<b>Taufen</b>	Rituelle Veranstaltung (§13)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle) Am Platz: – Täufer & Täuflinge: Ja	Ja	meist 1,5m	–
Open Air		Täufer & Täuflinge: Ja (Empfehlung)	–	1,5m	–
<b>Konferenzen &amp; Seminare</b> <i>Ordnerdienst nötig!</i>	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja Am Platz: – Leiter, Sprecher (für Beitrag): – LobpreisTeam: Ja	Ja	1,5m  <b>LP-Team:</b> 2,5m zueinander (oder physische Barriere); 4m zum Publikum	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja

## ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-AUFLAGEN - BEZOGEN AUF GEMEINDEVERANSTALTUNGEN (23.8.-19.9.2021)

	Art der Veranstaltung	Mund-Nase-Bedeckung	Kontakt Daten	Abstand	Testpflicht
<b>Lobpreisteam-Probe</b>	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Bei der Probe: – (ohne Publikum!)	Ja	2,5m zueinander (oder physische Barriere)	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja
<b>Dienstteams</b> Sitzungen	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle) Am Platz: –	Ja	1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja
In „Action“ (ohne Sitzplatz)	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	Durchgängig Unter 6 Jahre: –	Ja	In der Regel: 1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja
<b>Gremien</b> Älteste, Vorstand, Verein etc.	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Am Platz: –	Ja	1,5m	–
<b>Seelsorgegespräche</b>	Keine eigenständige Kategorie Max. 3 Personen (sonst: Veranstaltung)	Verkehrswege: Ja Am Platz: –	Ja	1,5m	Empfohlen
<b>Geschäftsbesprechungen</b> <i>z.B. mit Handwerkern etc.</i>	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Am Platz: –	Ja	1,5m	–
<b>Reinigungsdienst, Umbau, Büro</b>	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	Verkehrswege: Ja Am festen Sitz- oder Stehplatz: – Bei schwerer körperlicher Arbeit: –	–	In der Regel: 1,5m	–
<b>Kleine Feste</b> (bis max. 25 P.) <i>In Privathaus + Gemeinderäumen</i>	Private Veranstaltung (§2 Absatz 4)	–	–	–	–
<b>Hauskreise</b> (bis max. 25 P.) <i>In Privathaus + Gemeinderäumen</i>	Private Veranstaltung (§2 Absatz 4)	–	–	–	–

## ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-AUFLAGEN - BEZOGEN AUF GEMEINDEVERANSTALTUNGEN (23.8.-19.9.2021)

	Art der Veranstaltung	Mund-Nase-Bedeckung	Kontakt Daten	Abstand	Testpflicht
<b>Gebetstreffen</b>	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle) Am Platz: – Sprecher (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): –	Ja	1,5m	Ja
<b>Kinderdienst</b> Drinnen; feste Gruppe, feste Plätze	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle!) Am Platz: – Leiter, Sprecher (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): – Unter 6 Jahre: –	Ja	1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja (ab 8J.) Für Schüler <18 reicht Nachweis des Schultests
Drinnen; ohne festen Sitzplatz	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	Durchgängig Unter 6 Jahre: –	Ja	In der Regel: 1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja (ab 8J.) Für Schüler <18 reicht Nachweis des Schultests
Draußen (z.B. Spielplatz)	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	–	–	In der Regel: 1,5m	–
<b>Crossover</b>	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja Am Platz: – Leiter (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): –	Ja	1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja Für Schüler <18 reicht Nachweis des Schultests

## ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-AUFLAGEN - BEZOGEN AUF GEMEINDEVERANSTALTUNGEN (23.8.-19.9.2021)

	Art der Veranstaltung	Mund-Nase-Bedeckung	Kontakt Daten	Abstand	Testpflicht
<b>YPC</b> Dinnen; feste Gruppe, feste Plätze	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle) Am Platz: – Sprecher (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): –	Ja	1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja  Für Schüler <18 reicht Nachweis des Schultests
Dinnen; ohne festen Sitzplatz	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	Alle: Durchgängig	Ja	1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja  Für Schüler <18 reicht Nachweis des Schultests
Draußen		–	–	1,5m	–
Jugendhauskreis	Private Veranstaltung (§2 Absatz 4)	–	–	–	–
<b>Heilungsgebet</b> Dinnen; feste Gruppe, feste Plätze	Veranstaltung mit Sitzungscharakter (§5c)	Verkehrswege: Ja Gesang: Ja (Alle) Am Platz: – Sprecher (beim Vortrag): – Lobpreis-Leiter (beim Vortrag): – Beim Gespräch mit Kranken: Ja Beim Gebet mit Handauflegung: Ja	Ja	In der Regel: 1,5m	Geimpfte: – Genesene: – Ungeimpfte: Ja
Draußen	Veranstaltung mit Gruppenaktivität (§5a)	– Beim Gespräch mit Kranken: Ja Beim Gebet mit Handauflegung: Ja	–	In der Regel: 1,5m	–